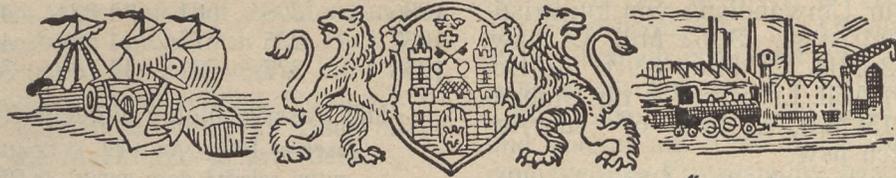


Rigaer Wirtschaftszeitung



WIRTSCHAFTSPOLITISCHES WOCHENBLATT FÜR DIE OSTSEESTAATEN

Redaktion, Expedition und Inseratenannahme: Riga, Jēkaba ielā 16. Tel. 27036. Sprechstunden der Redaktion von 12—3 Uhr. Geschäftsstunden der Expedition und Inseratenannahme von 10—4 Uhr.

Bezugspreis: 1 Jahr Ls 14.—, 1/2 Jahr Ls 7.50, 1/4 Jahr Ls 4.—, Einzelnummern Ls —.70. Giro-Kont: Postscheckkonto Nr. 1130. Anzeigenpreis: 1 Seite Ls 80.—, 1/2 Seite Ls 46.—, 1/4 Seite Ls 24.— und 1/8 Seite Ls 13.—. Vorzugsplätze laut besonderem Tarif.

Für das Ausland gelten dieselben Preise in deutscher Reichsmark.

Erscheint jeden zweiten Sonnabend.

Der Bezugsquellennachweis und der Informationsteil erscheinen in der ersten Sonnabendnummer eines jeden Monats.

14. Jahrg.

Sonnabend, den 7. Januar 1939

Nr. 1

Die städtischen Bodenkreditanstalten in Lettland.

In Lettland werden langfristige Kredite vermittelt Ausreichung von Pfandbriefen und gegen Besicherung durch Grundbesitz in den Städten durch drei Hypothekeninstitute erteilt: durch die Staatliche Hypothekenbank, durch den Rigaer Hypotheken-Verein und durch den Rigaer Privaten Pfandbrief-Kreditverein.

Der Gesamtbetrag der in Verkehr gesetzten Pfandbriefe auf städtische Objekte betrug am 1. Januar unter Aufteilung unter die drei genannten Bodenkreditanstalten (in Mill. Ls):

	Staatl. Hypothekenbank	Rig. Hypotheken-Verein	Pfandbrief-Kreditverein
1934	68,1	8,8	4,6
1935	75,8	9,7	5,3
1936	82,3	10,5	5,5
1937	89,5	10,8	6,1
1938	95,5	10,8	6,9

Die Staatliche Hypothekenbank beleih nicht allein Wohnhäuser in den Städten, sondern auch gewerbliche Unternehmen und Schiffe. Eine Eigenart ihrer Geschäftsgebarung ist darin zu erblicken, dass sie in der Mehrzahl der Fälle ihre Pfandbriefe selbst übernimmt und die Darlehen in barem Gelde aushändigt.

Dem Hausbesitz waren zum 1. Januar 1938 von ihr insgesamt Darlehen in der Höhe von 78,8 Mill. Ls erteilt worden, davon nur 7,1 Mill. Ls bzw. 9% tatsächlich in Pfandbriefen. Die Zahl der beliehenen städtischen Besitzlichkeiten belief sich zum gleichen Datum auf 9780, davon 3728 in Riga, und ihr Wert nach der Schätzung der Bank auf 225,8 Mill. Ls, so dass die Beleihung 34,9% vom geschätzten Wert erreichte.

Die Staatliche Hypothekenbank sucht bei der Kreditgewährung in erster Linie Neubauten zu fördern. Von der Gesamtsumme der dem Hausbesitz von ihr ausgereichten Kredite entfallen 49,6 Mill. Ls bzw. 56,2% auf Neubauten und einen solchen Kredit nahmen 5019 Personen in Anspruch.

Die Zweckbestimmung aller übrigen dem Hausbesitz durch die Staatliche Hypothekenbank zugeführten Kredite, ist aus folgender Aufstellung zu ersehen (zum 1. Januar 1938 in Mill. Ls):

	Kreditnehmer	Kreditbetrag	in % von der Gesamtkreditierung
Kapitalreparaturen	3 042	12 279	13,9
Bodenerwerb	23 236	9 401	10,6
Umbauten	594	4 904	5,6
Umschuldung	196	3 120	3,5
Übernommene Darlehen der Lettland-Bank	69	2 789	3,2
Übernommene Darlehen des Wirtschafts-Departements	96	2 383	2,7
Übernommene Darlehen aus Budgetüberschüssen	263	2 262	2,6

Neben den genannten vorherrschenden Zweckbestimmungen sind von der Staatlichen Hypothekenbank auch noch andere Darlehen, wenn auch in geringerem Umfang, bewilligt worden, so 581 000 Ls zur Tilgung von Verbindlichkeiten, 234 000 Ls zur Deckung von versäumten Terminzahlungen und 635 000 Ls für verschiedene andere Zwecke.

Der Industrie waren von der Staatlichen Hypothekenbank zum 1. Januar 1938 insgesamt langfristig 28,8 Mill. Ls ausgereicht worden, bzw. 23,6% von ihrem Gesamtbeleihungsumsatz, darunter 4 Mill. Ls in Pfandbriefen, die nicht von der Bank übernommen worden waren. Langfristigen Kredit bei der Staatlichen Hypothekenbank haben zusammen 590 gewerbliche Unternehmen für industrielle Zwecke in Anspruch genommen. Im einzelnen erhielten: Elektrizitätswerke und soziale Wohlfahrtseinrichtungen 6,452 Mill. Ls (40 elektrische Stationen, 2 elektrische Leitungsnetze, 20 Badeanstalten, 4 Heilbadanstalten, 4 Krankenhäuser, 4 Wasserwerke, 3 Feuerlöschanstalten usw.), Unternehmen der Lebens- und Genussmittelindustrie 4,3 Mill. Ls (25 Mühlen, 13 Bäckereien, 27 Gärtnereien, 11 Treibhäuser, 11 Fleisch- und Wurstwerkstätten, 8 Schlachthäuser, 5 Fischverarbeitungsanstalten, 5 Molkereien, 5 Fruchtpflichtungsanstalten, 8 Süßwarenfabriken, 4 Tabakfabriken usw.), Unternehmen der Holzindustrie 3,7 Mill. Ls (41 Holzverarbeitungsbetriebe, 16 Sägewerke, 10 Tischlereien, 6 Möbelwerkstätten), Unternehmen der Industrie der Steine und Erden 3,7 Mill. Ls (26 Ziegeleien, 8 Kalkbrennereien, 5 Betonwerkstätten, 7 Tongeschirrwerkstätten). Ferner haben durch die Staatliche Hypothekenbank 19 Unternehmen der Maschinenbranche, einige mechanische Werkstätten, 26 Gerbereien, 19 Unternehmen für Wollbearbeitung und 8 Druckereien langfristige Kredite erhalten.

Eine Aufteilung der von gewerblichen Unternehmungen aufgenommenen Gelder nach ihrer Zweckbestimmung ergibt 8,170 Mill. Ls bzw. 28,4% von dem Gesamtbetrag für den Ankauf von Maschinen, 4,236 Mill. Ls bzw. 14,7% zur Abdeckung von Verbindlichkeiten bei der Lettlandbank, 4,113 Mill. Ls bzw. 14,3% zur Umwandlung von kurzfristigen Verbindlichkeiten in langfristige, 3,862 Mill. Ls bzw. 13,4% für Neubauten, 2,572 Mill. Ls bzw. 8,9% für Betriebsneueinrichtungen, 2,007 Mill. Ls bzw. 7% für Umbauten und Erneuerungen, 1,715 Mill. Ls bzw. 6% zur Abdeckung von Verbindlichkeiten usw.

Der Wert der beliebigen gewerblichen Objekte stellte sich nach der Schätzung der Bank auf 72,8 Mill. Ls, so dass als Darlehen 39,6% von diesem Wert ausgereicht sind. Bei der Holzindustrie steigt der Beleihungssatz auf 52,2% vom Wert der Betriebe und bei der chemischen Industrie auf 66,7%.

Der Schiffahrt sind in Pfandbriefen nur 522 000 Ls erteilt worden bei einem geschätzten Wert der Schwimmmittel auf 1,774 Mill. Ls bzw. 29,4% vom Wert. Bekanntlich erhält die Schiffahrt von der Staatlichen Hypothekenbank vorzugsweise Kredite in barem Geld.

Einen Einblick in das Gewinn- und Verlustkonto der Staatlichen Hypothekenbank gewährt folgende Zusammenstellung über ihren Rohgewinn und ihre Geschäftskosten (in 1000 Ls):

Einnahmen					
	Vergütung der Geschäftskosten	Strafgelder	Zinszahlungen	Andere Einnahmen	Insgesamt
1935	509	382	624	34	1 549
1936	555	326	793	77	1 751
1937	508	304	771	13	1 596

Ausgaben			
	Gehaltszahlungen	Andere Ausgaben	Insgesamt
1935	271	99	370
1936	314	149	463
1937	331	125	456

Die Staatliche Hypothekenbank arbeitet bereits 13 Jahre und hat in dieser Zeit einen Reingewinn von rund 11 Mill. Ls erzielt.

Der Rigaer Hypotheken-Verein wurde 1868 begründet. Mitglieder sind alle Kreditnehmer. Ihre Zahl belief sich 1935 auf 840 Personen, 1936 auf 821, 1937 auf 788 und 1938 auf 744.

Die Aktiva des Vereins haben sich in den letzten Jahren folgendermassen gestaltet (in 1000 Ls):

	Freie Mittel	Wertpapiere	Erteilte Darlehen	Terminzahlungen	Immobilien	Andere Aktiva	Insgesamt
1936	293	661	11 224	402	1 249	156	13 985
1937	235	677	11 589	422	1 130	209	14 262
1938	327	721	11 700	360	914	182	14 205

Die Passiva bieten dagegen folgendes Bild (in 1000 Ls):

	Reserve-mittel	Bürg-schafts-fonds	An-dere Kapi-talien	Til-gungs-fonds	Emittier-te Pfand-briefe	Til-gungs-fonds	Andere Passiva	Insgesamt
1936	416	108	27	165	10 490	687	2 092	13 985
1937	418	123	27	136	10 775	786	1 997	14 262
1938	409	135	25	136	10 801	893	1 806	14 205

Im Jahr 1937 betrug der Reingewinn des Vereins 10 900 Ls.

Der Rigaer Private Pfandbrief-Kreditverein ist älter als der Rigaer Hypotheken-Verein und bereits im Jahr 1864 gegründet. Ihm gehörten an 1935 — 280 Mitglieder 1936 — 267, 1937 — 269 und 1938 — 285. Seine Bilanz aufstellung hat in der letzten Zeit folgende Entwicklung genommen (in 1000 Ls):

Aktiva							
	Freie Mittel	Wertpapiere	Erteilte Darlehen	Terminzahlungen	Immobilien u. Inventar	Andere Aktiva	Insgesamt
1936	199	300	5 765	170	392	80	6 906
1937	226	325	6 430	172	392	27	7 572
1938	219	384	7 208	167	392	32	8 402

Passiva								
	Reserve-mittel	Bürg-schafts-fonds	An-dere Kapi-talien	Til-gungs-fonds	Emittier-te Pfand-briefe	Til-gungs-fonds	Andere Passiva	Insgesamt
1936	270	39	387	72	5 500	244	394	6 906
1937	262	56	387	76	6 122	298	371	7 572
1938	281	75	387	80	6 853	351	375	8 402

Der Reingewinn des verflorenen Jahres stellte sich auf 31 445 Ls.

I N L A N D

Der neue englisch-amerikanische Handelsvertrag und Lettland. Das am 17. 11. 38 zwischen England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossene Handelsabkommen ist vorläufig am 1. 1. 39 in Kraft getreten. Auf Grund der Meistbegünstigungsklausel nimmt auch Lettland an den englischen Zollermässigungen teil, die der Vertrag vorsieht. Da England in der Hauptsache den Vereinigten Staaten niedrigere Zollsätze für Maschinen und elektrotechnische Erzeugnisse bewilligt hat, so sind die Zollpositionen, die auch der Export Lettlands ausnutzen könnte, nicht zahlreich. Es kämen unter Umständen folgende Erzeugnisse in Frage (in Klammern die bisherigen englischen Zollsätze): Hafermehl, gewalzter Hafer und Haferflocken — 5 s je cwt (7 s 8 d), Schuhwerk für Frauen und Mädchen im Wert von mehr als 10 s je Paar, jedoch nicht aus Gummi, 2 s je Paar oder 15% v. Wert, je nachdem, welcher höher ist (20%), weiche und harte Seife, Rasierseife und -krem, ausser Polier- und Toilettenseife, 15% v. Wert (20%), Bauchstücke und Schultern von Rindleder für Sohlen 1—10% v. Wert (30%), Abfall oder Abgang von chromgegerbtem Kalb- oder Rindleder, d. h. Leder von einer Art, das nicht zu Oberteilen von Stiefeln und Schuhen verwendet wird — 15% v. Wert

(30%) und Mundtücher und Taschentücher, nicht bedruckt, mit einer Oberfläche von nicht mehr als 400 Geviertzoll, ganz aus Papier hergestellt, von einem Gewicht bei voller Ausbreitung von nicht weniger als 7 Pfund auf das Ries von 480 Bogen Doppelkronenformat im Ausmass von 20×30 Zoll — 16¼% v. Wert (20%).

Es muss jedoch bemerkt werden, dass die Anwendung der Meistbegünstigungsklausel des englisch-amerikanischen Vertrags auf dritte Länder nicht generell, sondern reziprok zu verstehen ist, d. h., dass solche dritte Länder nur dann die Vorteile dieses Vertrags geniessen sollen, wenn sich für sie hieraus keine ungerechtfertigten Vorteile ergeben.

Clearingverkehr mit Italien. Der Ausweis des Istituto Nazionale per i Cambi con l'Estero, Rom, vom 23. 12. 38 gibt den Saldo zugunsten Italiens aus dem Verrechnungsverkehr mit Lettland mit 4,5 Mill. Lire auf gegenüber 4,7 Mill. in der Vorwoche. Der Aktivsaldo Italiens im Clearing mit Estland betrug zu gleicher Zeit 1 Mill. Lire (Vorwoche 0,9 Mill.), mit Litauen 4,2 Mill. (4 Mill.), mit Finnland 1,8 Mill. (1,7 Mill.) und mit Polen 18,7 Mill. (22,2 Mill.).

Die Deutsche Arbeitsfront
Zentralbüro
Arbeitsgemeinschaftliche Mittel
Zentralbücherei der DAF.

Wissenschaftliche Bibliothek
Główna
w Sopocie
01254

Die englischen Baconquoten. In Übereinstimmung mit den abgeänderten Bestimmungen für die Einfuhr von Bacon und Schinken nach dem Abschluss des neuen Handelsvertrags zwischen England und den Vereinigten Staaten werden mit Wirkung vom 1. 1. 39 getrennte Quoten für Bacon und Schinken eingeführt. Im folgenden sind die Mengen von Bacon und Schinken angegeben, welche von den Balt. Lieferländern und ihren Nachbarn in der Zeit vom 1. 1. bis 30. 4. 1939 in das Vereinigte Königreich eingeführt werden können. Zusätzliche Mengen können jederzeit im Bedarfsfalle zugelassen werden, wenn die Marktlage es erfordert.

	Bacon (cwt)	Schinken (cwt)
Lettland	12 513	90
Estland	13 347	90
Litauen	53 387	90
Finnland	7 508	90
Polen	138 473	5 621
Sowjetrussland	15 015	90

Das grösste Kontingent mit 1 150 327 cwt Bacon entfällt wie üblich auf Dänemark.

Erleichterte Sprottenausfuhr nach Polen. Da eigene Sprottenfänge in letzter Zeit nur unzureichendes Material für die Räuchereien boten, hat das polnische Ministerium für

Industrie und Handel, ebenso wie im vorigen Jahr, Einfuhrkontingente für Sprotten aus Schweden und Lettland bereitgestellt.

Schnittholzausfuhrquote. Entgegen unserer Meldung in Nr. 26/38 der »R. W.«, S. 272, berichten jetzt Meldungen aus Stockholm, dass die Gesamtschnittholzausfuhrquote für 1939 erheblich ermässigt und auf 2 903 200 Stds. festgesetzt worden ist. Bekanntlich betrug die Gesamtquote anfänglich 4 Mill. Stds., wurde dann auf 3,6 Mill., sodann auf 3,42 Mill. und zuletzt auf 3,165 Mill. Stds. verringert. Nunmehr ist eine weitere Ermässigung beschlossen und sind den einzelnen Ländern folgende Quoten zugesprochen worden: Lettland 101 600 Stds., Finnland 804 000 Stds., Schweden 656 000 Stds., Sowjetrussland 760 000 Stds., Polen 250 400 Stds., Rumänien 196 800 Stds. und Jugoslawien 174 400 Stds.

Seife- und Lichtfabrikation. In der Seifenindustrie waren im Jahr 1937 — 22 Unternehmen tätig, die 2257 t Waschseife, 227 t Toilettenseife, 519 t grüne Seife, 12 t medizinische Seife, 19 t kosmetische Seife und 2 t Rasierseife erzeugten. Die Herstellung von Lichten erfolgte im wesentlichen in 6 Betrieben, und deren Produktion belief sich auf 268 t Lichte aller Art.

Allgemeine Landwirtschaftsbank.

Das Ministerkabinett hat am 22. 12. 38 ein Gesetz über die »Allgemeine Landwirtschaftsbank« angenommen, das vom Staatspräsidenten im »Valdibas Vēstnesis« Nr. 293 v. 24. 12. 38 verkündet worden ist. Das Gesetz umfasst 38 Paragraphen und ist am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft getreten.

Laut § 1 ist die Allgemeine Landwirtschaftsbank in der Kreditwirtschaft tätig, dient aber hauptsächlich den Landwirten, anderen in der Landwirtschaft Beschäftigten und überhaupt Landbewohnern zur Festigung und Sicherstellung ihres Lebens und ihrer Arbeit, zum Erwerb und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und anderer ländlicher Immobilien, sowie bei der Eröffnung und Leitung von Unternehmen.

Die Bank hat die Rechte einer juristischen Person und ihr Tätigkeitsfeld erstreckt sich auf den ganzen Staat. Die Verwaltung der Bank befindet sich in Riga.

Die Bank hat folgende Rechte: 1) kurz-, mittel- und langfristige Kredite zum Erwerb von Immobilien sowie landwirtschaftlichem und handwerklichem Inventar auszureichen; 2) den Erwerb von Immobilien bis zur Eintragung des Immobils ins Grundbuch Zwischenkredite auszureichen und sie bei der Aufnahme langfristiger Kredite bei langfristigen Kreditanstalten zu unterstützen; 3) Kredite für die Einrichtung von Landarbeiterwohnungen auszureichen; 4) Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden, sowie landwirtschaftlichen Nebenbetrieben Kredite zu bewilligen; 5) die Verwaltung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen im Auftrag Dritter und auf eigene Rechnung zu übernehmen; 6) Erbschaftsregelungen durchzuführen und Zwischenkredite zur Regelung von Erbschaftsangelegenheiten auszureichen; 7) den Landwirten und deren Familien bei der Lösung komplizierter sachenrechtlicher Fragen, die mit dem Übergang des Anwesens auf die nächste Generation zusammenhängen, behilflich zu sein und eine ordentliche Wirtschaftsführung in denjenigen ländlichen Anwesen zu fördern, von denen die Bank hinzugezogen wird; 8) Testamentsvollstreckungen zu übernehmen; 9) Aktien und Anteile anderer Unternehmen zu erwerben und sich an der Gründung von Aktiengesellschaften zu beteiligen; 10) Garantien auszureichen.

Soweit im Gesetz nicht ein anderes vorgesehen ist, übt die Bank ihre Tätigkeit wie eine Handelsbank aus, unterliegt jedoch nicht den im Kreditgesetz und den Normalstatuten für Aktien-Kommerzbanken vorgesehenen Beschränkungen.

Die Bank kann Einlagen auch für bestimmte Zwecke und auf Termin annehmen, darf jedoch keine Valutaoperationen tätigen.

Die Bank ist von Steuern und Abgaben befreit, mit Ausnahme der in Art. 107, Pkt. 1—6 der Grundbuchordnung vorgesehenen Gebühren. Alle Eingaben an die Bank sind von der Stempelsteuer befreit. In Gerichtssachen ist die Bank in bezug auf Abgaben und Steuern den staatlichen Verwaltungen gleichgestellt.

Die Ausreichung von Krediten erfolgt in barem Geld, in Pfandbriefen der Staats-Agrarbank und der Lettl. Hypothekenbank oder in eigenen Obligationen. Ausser den Darlehenszinsen kann die Bank $\frac{1}{2}\%$ Verwaltungsgebühren erheben.

Die Bank hat das Recht, ländliche Immobilien oder deren Teile zum Weiterverkauf zu erwerben, diese in vorläufige Bewirtschaftung zu nehmen, minderwertigen Boden zu verbessern, sowie die erworbenen Immobilien — ganz oder geteilt — weiterzuveräußern. Die Bank erwirbt Immobilien durch Ankauf vom Eigentümer sowie auf Versteigerungen oder durch Übernahme von staatlichen oder kommunalen Behörden auf Grund freier Vereinbarung oder auch von Kreditanstalten und privaten Körperschaften. Für die übernommenen Immobilien zahlt die Bank staatlichen Behörden und staatlichen Kreditanstalten mit Pfandbriefen der Staats-Agrarbank oder der Lettl. Hypothekenbank und mit eigenen Obligationen und Aktien nach deren Nominalwert.

Mit Erlaubnis des Ministerkabinetts kann die Bank die obengenannten Rechte auch in bezug auf Immobilien in Städten und Flecken ausüben. Ebenso kann das Ministerkabinett der Bank auch noch andere, in diesem Gesetz nicht vorgesehene Aufgaben übertragen.

Das Grundkapital der Bank beträgt 15 Mill. Ls und setzt sich aus 12 Mill. Ls Aktienkapital (2000 Aktien zu Ls 1000— und 1000 Aktien zu Ls 10 000,—) und 3 Mill. Ls staatlichen Beiträgen zusammen. Von den 12 Mill. Ls Aktien erwirbt die Post-Sparkasse Aktien für 4 Mill. Ls gegenbar, wobei das Landwirtschaftsministerium dafür haftet, dass diese Aktien zum Nominalwert eingelöst werden und die Post-Sparkasse bis zu deren Einlösung anstelle einer Dividende von der Bank $3\frac{1}{2}\%$ Zinsen vom investierten Kapital erhält. Das Betriebskapital der Bank beträgt 2 Mill. Ls, das vom Finanzministerium in Pfandbriefen der Staats-Agrarbank und der Lettl. Hypothekenbank aus dem Lebenserneuerungsfonds eingezahlt wird.

Neue Zinssätze der Bank von Lettland.

Die Bank von Lettland gibt im »Valdības Vēstnesis« Nr. 297/1938 bekannt, dass sie ab 1. Januar 1939 nachstehende Zinssätze erheben wird:

1. Von Privatunternehmen und Gesellschaften:
 - a) für Wechseldiskont 5 % p. a.
 - b) für alle übrigen Darlehen und spez. laufende Rechnung 5 1/2 % p. a.
2. Von städtischen Kreditanstalten:
 - a) für Wechselrediskont 4 1/2 % p. a.
 - b) für alle übrigen Darlehen und spez. laufende Rechnung 5 % p. a.
3. Von ländlichen Kreditanstalten:
 - a) für Wechselrediskont und spez. lauf. Rechnung mit Wechselbesicherung 3 1/2 % p. a.
 - b) für alle übrigen Darlehen und spez. laufende Rechnung 5 % p. a.
 - c) für spez. lauf. Rechnung, besichert durch Wechsel, die den ländlichen Kreditanstalten bis zum 1. Januar 1930 als zugeteilt galten, wobei vom Gesamtbetrag der in Pkt. »c« genannten Kredite am Schluss eines jeden Jahres 1/20 nach Massgabe der allgemeinen Bestimmungen übertragen und hinsichtlich der Zinsberechnung den in ländlichen Kreditanstalten üblichen Zinssätzen gleichgestellt wird. 3 % p. a.
4. Von Landwirten:
 - für Darlehen, besichert durch Obligationen auf ländliche Immobilien 4 % p. a.
5. Trattendiskont für Exportwaren u. and. Exportkredite 4—5 1/2 % p. a.

Anmerkung. Für Darlehen, für welche durch Sonderbeschluss des Rats der Bank ein besonderer Zinssatz ausserhalb des bestehenden Tarifs festgesetzt ist, bleibt der bisherige durch konkreten Beschluss festgesetzte Satz in Kraft.

Arbeitsmarkt. Nach amtlichen Vordaten wurden im Oktober v. J. 215 700 in der Wirtschaft beschäftigte Personen gezählt gegen 209 300 im entsprechenden Zeitraum des Jahres 1937. Die Zahl der Stellensuchenden belief sich im November v. J. auf 2132 gegen 2304 im gleichen Monat 1937.

Betriebsunfälle. Im November stellte sich die Zahl der amtlich gemeldeten Betriebsunfälle auf 3966 gegenüber 3895 im November 1937. Einen tödlichen Ausgang nahmen dabei 6 (18) Fälle.

Eine Instruktion zum Gesetz über die obligatorische Feuerversicherung auf dem Lande ist vom Landwirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Innen- und Finanzminister auf Grund Pkt. 7 der Übergangsbestimmungen zum Gesetz über die obligatorische Feuerversicherung erlassen worden und im »Valdības Vēstnesis« Nr. 294 v. 28. 12. 38 veröffentlicht.

Post-Sparkasse. Im »Valdības Vēstnesis« Nr. 295 v. 24. 12. 38 ist ein Gesetz über die Post-Sparkasse veröffentlicht, das am 1. 1. 39 in Kraft getreten ist. Dasselbe gliedert sich in folgende Abschnitte: I. Allgemeine Bestimmungen; II. Die Verwaltung der Sparkasse; III. Die Operationen der Sparkasse; IV. Haushalt, Gewinn, Rechenschaftsbericht und Revision. Nach diesem Gesetz ist die Post-Sparkasse ein staatliches, dem Verkehrsministerium unterstelltes Unternehmen. Für die Einlagen der Post-Sparkasse haftet der Staat. Die Post-Sparkasse ist eine juristische Person, deren Verwaltung in Riga ihren Sitz hat. Die Kasse hat ihre freien Mittel bei der Bank von Lettland zu deponieren. Der Umfang, der in staatlichen und vom Staat garantierten Wertpapieren angelegten Mittel wird vom Ministerkabinett auf gemeinsamen Vorschlag des Verkehrs- und des Finanzministers festgesetzt. Den Umfang der Einlagen bei der Kreditbank Lettlands, anderen lettländischen Kreditanstalten sowie ausländischen Geldinstituten bestimmt der Verkehrsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister. Die Post-Sparkasse ist von allen staatlichen und kommunalen Steuern und Abgaben befreit. Sie führt einen Stempel mit dem kleinen Staatswappen und der Aufschrift »Pasta krājkaše«.

Mit Erlass des neuen Gesetzes werden die Art. 278—282 der Kreditordnung (Ausgabe 1938) aufgehoben.

Die Gummiindustrie. Seit dem Jahr 1936 arbeiten in Lettland 3 Gummifabriken, deren Brutto-Produktion im Jahr 1937 — 9,1 (1936 — 7,0) Mill. Ls erreichte, wobei sie Rohstoffe für 4,4 Mill. Ls, darunter 682,7 t Rohgummi für 1,6 Mill. Ls und verschiedene Gewebe für 1,4 Mill. Ls verarbeitet. Die wichtigsten von der Gummiindustrie im genannten Jahr hergestellten Erzeugnisse lassen sich in folgender Aufstellung zusammenfassen:

	Masseinheit	Menge	Wert in Ls
Galoschen	Paar	435 242	1 247 970
Boots	„	360 396	1 974 308
And. Schuhwerk aus Gummi	„	1 103 034	3 004 306
Fahrradreifen	St.	163 229	656 720
Fahrradschläuche	„	170 740	215 408
Droschkenreifen	„	285	7 346
Auto- u. Motorradschläuche	„	255	3 922
Flugzeugschläuche	„	60	731
Fahrrad- und Autozubehör	.	.	68 871
Andere Schläuche	m	89 521	253 256
Gummisohlen	Paar	384 810	91 179
Gummikorken	St.	124 823	7 500
Technische Gummiartikel	.	.	490 914
Gummischwämme	.	.	25 000
Spielwaren aus Gummi	.	.	101 172
Gummistoffe	qm	18 134	27 952
Gummigarn	t	9,9	88 097
Chirurgische Gummiartikel	.	.	167 594
Diverse Konfektionsartikel (Schürzen, Pelerinen etc.)	.	.	89 026
Kabelmasse	t	65,2	90 000
Nahtlose Gummiartikel	.	.	21 000
Gummitreibriemen	t	16,7	100 195
Merzisierte Fabrikate	.	.	16 418
Eboniterzeugnisse	.	.	49 012
Andere Gummiwaren	.	.	62 595

Dank den anfänglichen Exportmöglichkeiten nach Polen, Deutschland, Litauen, Österreich, Schweden, Estland, Finnland und einigen anderen Ländern, erfuhr die Produktion der Gummifabriken seit dem Jahr 1925 eine starke Steigerung, um im Jahr 1928 ihren Höchststand zu erreichen. Im genannten Jahr erreichte der Produktionswert 18,4 Mill. Ls, von welcher Summe 15,4 Mill. Ls oder 84% auf die Ausfuhr entfallen.

In den letzten Jahren vor der Wirtschaftskrise und während derselben entstanden in den Hauptabsatzländern (Polen, Litauen usw.) eigene Gummiindustrien, gleichzeitig wurden auch die Einfuhrzölle stark erhöht. Infolge dieses Umstandes sank die Ausfuhr von Gummischuhwerk aus Lettland im Jahr 1933 auf 2,4 Mill. Ls und im Jahr 1935 sogar auf 0,7 Mill. Ls, was eine Einschränkung der Produktion der lettländischen Werke zur Folge hatte. In den ersten 10 Monaten 1938 stellte sich der Ausfuhrwert für Gummischuhwerk auf 1 233 000 Ls gegen 851 000 Ls im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres. Gegenwärtig bildet das Hauptabsatzgebiet für Gummiwaren der Inlandmarkt, von dessen Aufnahmefähigkeit die weitere Entwicklung der lettländischen Gummiindustrie abhängt.

Die Zahl der in der Gummiindustrie beschäftigten Personen belief sich im Jahr 1937 auf 1967 gegen 1838 im 1936, davon waren 1759 (1627) Arbeiter.

Ausser den genannten Gummifabriken arbeiteten in Lettland im Jahr 1937 noch 7 Vulkanisierungswerkstätten, die hauptsächlich Reparaturarbeiten ausführten. In geringerem Umfang wurden von ihnen auch verschiedene kleine Gummiartikel hergestellt.

Mit der Herstellung von Wachstum befassen sich im Jahr 1937 — 2 Unternehmen, die 38 Personen beschäftigten und einen Brutto-Produktionswert von 264 000 Ls erzielten. Im Jahr 1936 betrug der Produktionswert 244 000 Ls und 1935 — 282 000 Ls. Es wurden u. a. hergestellt: 52 700 qm Wachstum für 154 100 Ls, 5200 qm Dermat für 36 900 Ls und 31 200 qm imprägnierte Gewebe aller Art für 73 100 Ls.

Gütertausch der Baltischen Staaten mit Sowjetrussland. Den vor kurzem veröffentlichten Angaben über den Aussenhandel Sowjetrusslands in den ersten 9 Monaten 1938 kann entnommen werden, dass sich in dem bezeichneten Zeitraum der Gütertausch der Baltischen Staaten, Finnlands und Polens mit Sowjetrussland folgendermassen gestaltet hat:

Länder	Einfuhr			Ausfuhr		
	Januar—September 1938	1937	1936	Januar—September 1938	1937	1936
Insgesamt	1046,0	1012,8	1009,0	925,2	1218,6	1005,1
darunter:						
Polen	1,4	4,1	7,3	4,9	8,8	9,3
Finnland	2,6	2,0	2,8	6,2	7,3	5,8
Estland	4,4	3,7	3,4	5,2	4,2	4,2
Lettland	6,1	3,5	2,9	5,3	5,4	2,8
Litauen	8,7	5,5	9,5	8,2	12,0	11,1

Kodifizierung der Bestimmungen über den Telegraphen- und Telephonverkehr mit dem Ausland. In Nr. 279 des »Valdibas Vēstnesis« ist ein Gesetz über den Telegraphen- und Telephonverkehr mit dem Ausland veröffentlicht, das im grossen und ganzen unter Berücksichtigung der internationalen Terminologie im Fernverbindungswesen eine Zusammenfassung aller bisher in Lettland geltenden Bestimmungen und Verordnungen für den Telegraphen- und Telephonverkehr mit dem Ausland bringt. Im 3. Abschnitt des Gesetzes sind Vorschriften über die Unverletzlichkeit des Dienstgeheimnisses im Fernverkehr enthalten.

Das Nationalvermögen Lettlands. Ein lettisches Zeitungsblatt, der »Tēvijās Sargs« hat versucht das Nationalvermögen der Bevölkerung Lettlands zu errechnen und kommt dabei zum Ergebnis, dass es sich auf 6,58 Mrd. Ls stellt. Wir geben nachstehend die Aufteilung des Nationalvermögens nach den Feststellungen des genannten Blattes wieder, wobei im Auge behalten werden muss, dass es sich hier um eine private statistische Arbeit handelt. Das Blatt kommt zu dem Schluss, dass sich das Vermögen Ende 1938 wie folgt stellte (in Mill. Ls):

Landwirtschaft	2 581
Fischerei	4
Privater und städtischer Immobilienbesitz	750
Inventar und Waren der Industrie	347
Kommunalbesitz	456
Warenvorräte des Privathandels	500
Hausrat	431
Staatsvermögen	1 510

Wechselproteste. Im Oktober v. J. sind die Wechselproteste nach Zahl und Umfang erheblich gestiegen, wie nachstehende Aufstellung zeigt:

	Okt. 1938	Okt. 1937
Zahl der Proteste	5 850	3 640
Wechselsumme	1 162 000 Ls	675 000 Ls

Über **Konkurse** liegen bereits Angaben für die Monate Oktober und November vor. Diesen zufolge wurden im Oktober 1938 (1937) 4 (7) Konkurse über eine Forderungssumme von 140 000 (97 000) Ls und im November 5 (2) Konkurse über 51 000 (6000) Ls angesetzt.

Der Schiffsverkehr in den lettländischen Häfen lag im November 1938 stiller als vor Jahresfrist. Es wurden registriert im Eingangsverkehr 253 (280) Schiffe mit einem Rauminhalt von 129 199 (169 081) NRT und im Ausgangsverkehr 259 (278) Schiffe mit 127 718 (156 757) NRT. Auf die wichtigsten Häfen entfällt folgender Umschlag:

	Eingangsverkehr				Ausgangsverkehr			
	Zahl	NRT	Zahl	NRT	Zahl	NRT	Zahl	NRT
Riga	175	103 600	210	138 112	137	96 814	208	129 864
Liepāja	72	33 837	60	28 620	77	37 236	58	25 112
Ventspils	61	26 055	50	29 868	64	28 095	47	26 479

Zu obigen Zahlen ist zu bemerken, dass Schiffe, die auf einer Fahrt mehrere Häfen anliefen, nur einmal gezählt sind.

Verkehr auf den inneren Wasserwegen. In den Monaten Januar—Oktober, die für den Verkehr auf den inneren Wasserwegen massgebend sind, wurden 1938 in Lettland insgesamt 1 252 258 t Güter befördert, womit der Umschlag des Jahres 1937, der sich für dieselbe Zeit auf 1 498 947 t stellte, nicht erreicht wurde. Dagegen wurde der Umschlag des Jahres 1936 von 1 142 558 t übertroffen.

Eisenbahnbetrieb. Im Verlauf des Oktober 1938 wurden den staatl. Eisenbahnen 381 800 t Güter zur Beförderung aufgegeben (Oktober 1937 510 300 t) und 1010 t Schnellgüter (990 t); ferner benutzten sie zu Reisen 1 202 000 Personen (1 039 000 Personen). Die Autobuslinien der Haupt-eisenbahnverwaltung beförderten im bezeichneten Monat 152 100 Reisende (119 100).

Der Durchfuhrverkehr über Lettland hat sich im Oktober stark verringert. Es wurden insgesamt 7539 t umgeschlagen, gegenüber 12 346 t im Oktober 1937. Von dieser Menge entfielen 6291 (10 068) t auf die Eisenbahn und 1248 (2278) t auf die Wasserwege.

Erntennachrichten. Nach endgültigen Errechnungen der Staatlichen Statistischen Verwaltung stellt sich die letztjährige Ernte an Sommergetreide und Kartoffeln folgendermassen:

	1938		1937	
	Mittlere Ernte je 1 ha in Quintal	1938	Gesamternte in 1000 Quintal	1937
Weizen	11,44	11,32	840,2	771,0
Gerste	12,40	12,03	2 205,7	2 184,2
Hafer	12,84	12,08	4 466,2	4 050,1
Mengkorn	15,28	14,83	1 205,3	1 149,2
Hülsenfrüchte	11,05	10,31	393,2	376,5
Kartoffeln	127,23	140,20	17 513,6	17 820,0

Der Stand der Wintersaaten zum 15. November 1938 wird von der Staatlichen Statistischen Verwaltung in Gegenüberstellung zum gleichen Stichtag des Vorjahres wie folgt gekennzeichnet: Roggen 3,81 (4,09) und Weizen 3,63 (3,76), wobei 3 — mittel und 4 — gut bedeutet. Gegen den Vormonat ist sowohl bei Roggen als auch bei Weizen eine leichte Besserung zu verzeichnen.

Geflügelbestand. Nachdem der Geflügelbestand Lettlands im Jahr 1937 gegen das Vorjahr um 3,7% abgenommen hatte, ist derselbe im Jahr 1938 wieder um 270 000 St. oder 6,55% gestiegen. Dieser Zuwachs entfällt fast ausschliesslich auf Hühner, wohingegen die Zahl der Truthühner um 10% und Gänse um 6,5% zurückgegangen ist.

Nachstehende Aufstellung zeigt die Verteilung des Geflügels nach den einzelnen Arten (in 1000 St.):

	1938	1937
Geflügel, insgesamt	4391,2	4121,4
Davon:		
Hühner	3956,6	3667,6
Gänse	173,1	170,8
Enten	184,1	196,9
Truthühner	77,4	86,1

Die Zahl der **Bienenstöcke** hat sich von 188 800 im Jahr 1937 auf 191 800 im vergangenen Jahr erhöht.

Krankenkassenbeiträge für Arbeiter. Laut Verordnung des Volkswohlfahrtsministers (»Vald. Vestn.« Nr. 2/1939) bleibt die im »Vald. Vestn.« Nr. 2/1938 veröffentlichte Verordnung über die Abführung von Beiträgen an die Krankenkassen vom mittleren Tageslohn eines gewöhnlichen Arbeiters bis zum 30. Juni 1939 in Kraft.

Eine Verordnung über die zollfreie Einfuhr von Schiffs-Patentfarben für das Versorgungsamt des Kriegsministeriums, die A.-G. »Tosmāre« und die Schiffswerft der Industrie-Aktiengesellschaft »Vairogs« zum Anstreichen des Unterwasserteils von Schiffen, ist im »Valdibas Vēstnesis« Nr. 1 v. 2. Januar 1939 veröffentlicht.

Besteuerung von Pachtverträgen. Laut Verordnung vom 20. Dezember 1938 hat das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium, die der Berechnung der Stempelsteuer zugrunde liegende Pachtsumme für Pachtverträge des Jahres 1938/39 wie in den früheren Jahren mit Ls 8,— je Lofstelle festgesetzt, sofern die Zahlung der Pacht nicht bloss in barem Gelde erfolgt. Die auf diese Weise errechnete Pachtsumme ist mit 1/2% zu besteuern.

Rūpn. a/s. „VAIROGS“

Rigā, Brīvības gatvē № 14. — Tel.: 51551, 51475, 51134.

Automobilbau und Remonten

Elektrostahl

Grauguss-, Stahl- u. Messingabgüsse

Hufeisen, Nägel

Grauguss-Rohre (Kanalisation)

Baubeschläge und Schlüssel

Waggons, Autobusse etc. etc. etc.

AKCIJU SABIEDRĪBA

„PLUTO“

Gegr. 1899

Liepājā, Kuršu ielā 42

Gesenschmiede

u. Werkzeugfabrik

Beile, Hämmer, Schrauben
schlüssel, Gitterspitzen,
Schmiede-, Schlosser-, Mau-
rer- u. and. Werkzeuge.
Gesenschmiedestücke aller
Art aus Eisen und Stahl.
Pflüge u. deren Teile. Pflug-
scharen. Streichbretter. Eg-
genspitzen. Spaten. Schau-
feln. Bauernwagen u. Räder

Staatlicher Eierpreis. Der Landwirtschaftsminister hat den Preis für Eier, die vom Zentralverband der Milchwirte Lettlands im Auftrag des Landwirtschaftsministeriums für Exportzwecke aufgekauft werden, für die Zeit vom 1. Januar bis 28. Februar 1939 auf Ls 1,80 je Kilogramm festgesetzt.

Staatliche Ankaufpreise für Butter. Der Landwirtschaftsminister hat im Verordnungswege die Preise für Butter, die vom Zentralverband der Milchwirte Lettlands den Molkereien zu zahlen sind, für den Monat Dezember 1938 und das I. Vierteljahr 1939 wie folgt festgesetzt: Sorte 1a — Ls 2,—; Sorte 1b — Ls 1,95 und Sorte 2a — Ls 1,85.

NACHBARSTAATEN, FINNLAND, POLEN UND RUSSLAND

Estland.

Zolländerungen. Die Staatsregierung hat am 30. 12. 38 den Antrag des Wirtschaftsministeriums betr. die bedeutende Ermässigung des Einfuhrzolls für Südfrüchte in der Zeitspanne vom 1. Februar bis zum 15. Mai gutgeheissen. Die Ermässigung betrifft Apfelsinen, Grape-Fruits und Mandarinen, während Zitronen völlig zollfrei eingeführt werden dürfen. Für Bananen, Weintrauben u. a. bleiben die im estländisch-spanischen Handelsvertrag vorgesehenen Zollsätze bestehen. Der Erlass des Zollgesetzes in Dekretform vor dem Zusammentritt des Parlaments ist notwendig, um eine rechtzeitige Aufgabe der Bestellungen auf Südfrüchte zu gewährleisten.

Auf Grund desselben Dekrets wird die **Ausfuhr von Ölkuchen** bis zum 1. Juni nur mit einem Ausfuhrzoll von 3 Cent je Kilogramm möglich sein. Diese Massnahme soll die Ausfuhr des im Winter wichtigen Kraftfutters beschränken.

Chlorkalk genehmigungspflichtig. Durch eine Verordnung des Wirtschaftsministers ist das Verzeichnis der Waren, deren Einfuhr genehmigungspflichtig ist, durch Chlorkalk ergänzt worden.

Innere Luftverkehrslinie. Auf der in Reval abgehaltenem Konferenz der Aeroklubs von Finnland, Estland, Lettland und Litauen erklärten die Vertreter Estlands, dass der Flugverkehr auf der Linie Reval—Pernau bereits im Sommer 1939 mit eigenen Flugzeugen aufgenommen werden soll.

Okervorkommen. Im Kreise Wierland sind von einem örtlichen Einwohner reiche Okerlager festgestellt worden, die nach Regelung der Konzessionsfrage abgebaut werden

Steuertermine

Handels- und Gewerbesteuer.

Kaufmännische und gewerbliche Unternehmen, die im Jahr 1938 ihre Tätigkeit aufgenommen haben, sind verpflichtet, dem zuständigen Steuerinspektor eine Erklärung auf besonderen Vordrucken über ihren Umsatz und Gewinn im Jahr 1938 bis zum 1. Februar 1939 einzureichen.

Immobiliensteuer.

Bis zum 1. Februar a. c. haben alle Immobilienbesitzer bzw. deren Stellvertreter in Städten und Flecken dem zuständigen Steuerinspektor Deklarationen über das Einkommen aus ihren Immobilien zwecks Veranlagung der Immobiliensteuer für die nächsten 3 Jahre einzureichen.

Die Zahlung des letzten Drittels der Immobiliensteuer hat bis zum 31. Januar a. c. in der Lettlandbank oder den zur Entgegennahme von Steuerzahlungen berechtigten Banken zu erfolgen.

Einkommensteuer.

Bis zum 1. Februar a. c. haben die Besitzer von Immobilien in Städten und Flecken oder deren Bevollmächtigte dem zuständigen Steuerinspektor eine Deklaration über alle in ihren Häusern vermieteten und leerstehenden Wohnungen und Geschäftsräume einzureichen, mit Angabe der Vor- und Familiennamen der Mieter und des Mietbetrages und unter Beifügung der von den Mietern eingereichten Einwohnerverzeichnisse.

Städtische Wohnungssteuer.

Bis zum 1. Februar a. c. haben alle Hausbesitzer bzw. ihre Stellvertreter dem städtischen Steueramt in Riga eine Deklaration über die im Jahr 1938 vermieteten Wohnungen einzureichen.

Städtische Pferde- und Hundesteuer.

Immobilienbesitzer bzw. deren Stellvertreter haben bis zum 1. Februar a. c. dem Rigaer städtischen Steueramt entsprechende Angaben über in ihren Stallungen befindlichen Pferde, unter Angabe der Besitzer, sowie über die ihren Mietern gehörenden Hunde zu machen.

sollen. Eine Analyse hat ergeben, dass die Farberde bis 95% reinen Goldoker enthält.

Gründungssperre für Kalkbrennereien. Der Wirtschaftsminister hat auf dem Verordnungswege am 13. 12. 38 die Gründung von Kalkbrennereien bis zum 15. 6. 39 verboten. Dieses Verbot wird dahin begründet, dass die Erzeugung der bestehenden Kalkbrennereien den Bedarf des Landes übersteigt, und dass die Ausfuhrmöglichkeiten beschränkt sind.

Arbeitslosigkeit. Mit Eintritt der kälteren Jahreszeit scheint sich auch die Zahl der Arbeitslosen in Estland zu vergrössern, wenn auch an und für sich die Arbeitslosigkeit als unbedeutend bezeichnet werden muss. Es wurden amtlich im Oktober 1938 insgesamt 2836 Arbeitslose gemeldet gegenüber 2459 im September 1938 und 2664 im Oktober 1937.

Durchgangsverkehr. Infolge seiner geographischen Lage hat Estland nur einen geringfügigen Durchgangsverkehr zu verzeichnen. Zugleich ist er erheblichen Schwankungen ausgesetzt. Nach den vorliegenden Angaben gingen im Transit über Estland (in Klammern die entsprechenden Ziffern für 1937): April 1938 — 233 t (174 t), Mai 0 t (44 t), Juni 136 t (123 t), Juli 0 t (244 t), August 182 t (139 t), September 151 t (209 t) und Oktober 11 t (60 t). Im grossen und ganzen neigt somit der Durchgangsverkehr zur Schrumpfung.

Wechselproteste. Die Wechselproteste sind in Estland im Oktober 1938 stark in die Höhe gegangen, denn es wurden 4480 Fälle gemeldet, wobei der Wert der protestierten Wechsel sich auf 1 287 000 EKr. belief. Im Oktober 1937 betrug der Wert der 3770 protestierten Wechsel nur 568 000 EKr.

Litauen.

Handelsvertrag mit Polen. Die zwischen Litauen und Polen in Kaunas geführten Wirtschaftsverhandlungen sind am 22. 12. abgeschlossen worden (s. »R. W.« Nr. 26/38, Seite 274). Gleichzeitig sind ein Verrechnungsabkommen, ein Abkommen über die Holzflösserei und den Warentransit unterzeichnet worden. Im Warenaustausch wird Litauen aus Polen vornehmlich Industrieerzeugnisse, Eisen- und Textilwaren, sowie landwirtschaftliche Maschinen, Polen aus Litauen Flachs, Fischmehl, Lumpen und Brucheisen beziehen.

Der Handelsvertrag enthält auch Bestimmungen über Handelsreisende, Herkunftszeugnisse und Schiffsfragen, ferner auch eine Liste derjenigen Waren, die für die Ein- und Ausfuhr bestimmt sind, die wertmässig 14 Millionen Lit jährlich nicht übersteigen. Der Handel zwischen den beiden Ländern soll ausgeglichen sein. Die Zahlung für die eingeführten Waren soll in freien Devisen erfolgen. Weiter regelt der Vertrag den Transitverkehr und den Transport polnischer Waren auf dem Wasser- und Eisenbahnweg zum Memeler Hafen.

Der Vertrag wird, wie kürzlich bekanntgegeben wurde, am 21. 1. 39 in Wirkung treten.

Abänderung des Handelsvertrags mit Italien. Durch Notenwechsel ist zwischen Litauen und Italien vereinbart worden, dass § 11 des litauisch-italienischen Abkommens über den Warenaustausch, Regelung der Zahlungsbedingungen usw. dergestalt geändert wird, dass die stillschweigende Verlängerung des Abkommens fortan in runden Jahren erfolgt, sofern nicht eine zweimonatige Kündigungsfrist ausgesprochen wird.

Neue Bestimmungen über den Devisenverkehr. Im Regierungsanzeiger sind neue Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Valutaoperationen veröffentlicht. Auf Grund der vorgenommenen Abänderungen ist der Inhaber eines Auslandspasses berechtigt, bei einer Auslandsreise fremde Valuta im Wert von 100 Lit mitzunehmen. Bisher konnte der Inhaber eines Auslandspasses fremde Valuta im Wert von 200 Lit ohne eine besondere Genehmigung ausführen. Auf Grund der veröffentlichten Änderungen zum Valutagesetz muss eine Genehmigung bei der Valutakommission für folgende Valutaoperationen eingeholt werden: 1. Zum Einkauf von Valuta, 2. zur Ausfuhr oder Überweisung von Valuta, 3. zur Auszahlung von Valuta auf Rechnungskonto eines Ausländers, 4. zur Überweisung einer Geldforderung an einen Ausländer, 5. zur Einzahlung von Geldbeträgen auf Rechnung eines Ausländers, 6. zur Einzahlung von Geldbeträgen auf Rechnung einer dritten Person für einen Ausländer und 7. zur Durchführung anderer Valutatransaktionen, welche ohne eine Genehmigung der Valutakommission nicht gestattet sind. Postanweisungen nach dem Ausland dürfen den Betrag von 15 Lit täglich bzw. 50 Lit monatlich nicht überschreiten.

Die Veräusserung von unbeweglichem Eigentum im Ausland kann nur mit einer Genehmigung der Valutakommission vorgenommen werden.

Eine Genehmigung der Valutakommission ist ferner zur Veräusserung von unbeweglichem Vermögen an einen Ausländer, der sich in Litauen befindet, erforderlich.

Zum Erwerb von unbeweglichem Vermögen, welches einem in Litauen oder im Ausland ansässigen Ausländer gehört, muss ebenfalls eine Genehmigung der Valutakommission eingeholt werden.

Litauische Staatsangehörige, welche im Ausland unbewegliches Eigentum erwerben, sind verpflichtet, innerhalb von 15 Tagen der Lietuvos Bankas eine entsprechende Mitteilung zu machen.

Beschleunigung der Bauarbeiten im Hafen von Heiligen-Aa. Die politisch noch ungeklärte Lage über das zukünftige

Schicksal des Memelgebiets scheint sich auf die Hafenbaupläne Litauens auszuwirken, denn die litauische Telegraphenagentur »Elta« meldet, dass von den zuständigen litauischen Stellen die Frage der Beschleunigung der Bauarbeiten an dem Hafen Heiligen-Aa bzw. litauisch Schwentoje geprüft werde. Dieser Hafen liegt fast genau auf halbem Wege zwischen Memel und Liepāja. Die genannte Telegraphenagentur fügt hinzu, dass der Memeler Hafen überlastet sei, und dass es deshalb notwendig sei, den Hafen Heiligen-Aa zu vergrössern und zu verbessern. Mit Rücksicht auf den zunehmenden Warenverkehr, der sich nach Aufnahme des Handels mit Polen einstellen werde, würde der Memeler Hafen nicht mehr genügen können. Man sei der Ansicht, dass bei einer Investition von 20–30 Mill. Lit im Lauf einiger Jahre der Hafen von Schwentoje in ganz moderner Weise ausgebaut werden könne.

Projektierte Bahnneubauten. Im litauischen Verkehrsministerium wird zurzeit unter anderem das Projekt des Neubaus einer Eisenbahnlinie, die Kaunas mit Ukmerge verbinden soll, bearbeitet.

Richtlinien für die Erzeugung von Parfümerien. Der Finanzminister hat Richtlinien über den Spritgehalt von Parfüm, Eau de Cologne und Haarwasser erlassen. Inländische Parfüms müssen einen Spritgehalt von mindestens 70% aufweisen. Dreifach starkes Eau de Cologne muss einen Spritgehalt von 85%, doppelt starkes Eau de Cologne einen solchen von 70%, Blumen-Eau de Cologne einen Spritgehalt von 65% enthalten. Parf. Haarwasser muss einen Spritgehalt von 45% aufweisen. Der Spritgehalt und das Nettogewicht müssen auf jeder Flasche angegeben sein. Obgleich die Verordnung sofort nach ihrer Veröffentlichung in Kraft tritt, ist den Erzeugern zwecks Umstellung eine Frist von sechs Monaten eingeräumt worden.

Holzeinschlag. Im laufenden Winter 1938/39 werden in Litauen insgesamt 2 200 000 m³ Stammholz und 500 000 m³ Dürr- und Windbruchholz eingeschlagen werden. Die staatliche Forstverwaltung beabsichtigt dabei 1 530 000 m³ in eigener Regie zu fällen, während 77 000 m³ zum öffentlichen Verkauf kommen. Von dem vom Forstamt selbst aufbereiteten Holz werden 150 000 m³ dem Holzexport zur Verfügung gestellt werden, 17 000 m³ Espenrollen wird die Zündholzindustrie erhalten und 30 000 m³ sind für die Sperrholzfabriken vorgesehen. Der Rest ist für die Bedürfnisse der Landwirte bestimmt.

Erleichterter Fernsprechdienst mit Deutschland. Vom 1. 1. 39 ist das Land Österreich in den deutsch-litauischen Fernsprechgebührentarif eingegliedert worden. Aus dieser Veranlassung konnte die Gesprächsgebühr für den nördlichen Teil Österreichs, Wien eingeschlossen, um 3,90 RM., für den übrigen Teil Österreichs um 1,90 RM. herabgesetzt werden.

Zuckererzeugung. Wie bereits gemeldet (»R. W.« Nr. 24/38, S. 250) wird die diesjährige Zuckererzeugung Litauens auf rund 30 000 t gegen 32 000 t im Wirtschaftsjahr 1937/1938 geschätzt. Der Zuckerverbrauch ist im Vergleich zum Vorjahr um etwa 20% gestiegen. Man nimmt deswegen an, dass grössere Mengen Zucker aus dem Ausland eingeführt werden müssen. Voraussichtlich wird man zur Errichtung einer dritten Zuckerfabrik schreiten, welche Frage bereits seit einem Jahr ernsthaft erörtert wird.

Beteiligung an der New-Yorker Weltausstellung. Die litauische Regierung hat beschlossen, sich an der bevorstehenden Weltausstellung in New-York zu beteiligen. Zur Erledigung der Vorarbeiten ist eine Kommission gebildet und ein Ausstellungs-Kommissar ernannt worden. Das Ausstellungs-Komitee hat Litauen bereits einen Ausstellungsraum von 1000 qm in zwei Stockwerken angewiesen. Die litauischen Industriellen sollen grosses Interesse für die Ausstellung zeigen.

Wechselverkehr. Laut den Feststellungen der litauischen Emissionsbank wurden in Litauen in den ersten 9 Monaten 1938 Wechsel insgesamt auf 382,4 Mill. Lit ausgegeben oder 18% mehr als 1937. Die Summe der protestierten Wechsel hat zur gleichen Zeit 12,5 Mill. Lit gegen 9,5 Mill. im Vorjahr betragen und war damit um 32% höher als 1937.

Finnland.

Verlängerung der Wirtschaftsvereinbarungen mit Deutschland. Die deutsch-finnländischen Wirtschaftsvereinbarungen sind am 21. 12. 38 in Berlin im wesentlichen unverändert für das Jahr 1939 verlängert worden. Gleichzeitig ist eine Vereinbarung über eine Änderung des deutsch-finnländischen Handelsvertrags von 1934 getroffen worden, die für die Verzollung von Motorrädern und Verbrennungsmotoren in gleicher Weise, wie dies 1936 schon für die Verzollung von Kraftfahrzeugen vereinbart wurde, gewisse Erleichterungen vorsieht.

Handelsabkommen mit den Niederlanden. Es wird mitgeteilt, dass am 20. 12. 38 in den Haag ein Abkommen zur besseren Regelung des Handelsverkehrs zwischen den Niederlanden und Finnland unterzeichnet worden ist. Das Abkommen umfasst eine Herabsetzung und Konsolidierung verschiedener finnländischer Zolltarife, während die Niederlande ihrerseits erhöhte Einfuhrmöglichkeiten für finnländische Erzeugnisse bieten.

Neuer Zolltarif. Der neue finnländische Zolltarif, der am 1. 1. 39 in Kraft tritt, ist als Gebrauchstarif erschienen. Er enthält sowohl die Grundzölle als auch die kürzlich von der Regierung festgesetzten Sternzölle und die Vertragszölle. Dem Tarif ist ein längeres Warenverzeichnis beigelegt; ausserdem, wie in dem früheren Tarif, die wichtigsten Bestimmungen über Ein- und Ausfuhrverbote, Kontingentsbestimmungen sowie die Gesetze über die Anwendung des Zolltarifs und die zur Zeit in Finnland geltenden mit anderen Staaten abgeschlossenen Handelsverträge. Der Tarif kann zum Preis von 30 FMk. in finnischer oder schwedischer Sprache bezogen werden.

Rückgang der Zelluloseausfuhr. In Finnland geht der Kampf um die Beschränkung der Ausfuhr von Papierholz weiter. Während die Waldbesitzer gegen eine solche Massnahme sind, verlangt die Holzveredelungsindustrie seit Jahr und Tag ein Ausfuhrverbot für Papierholz. Diese Bemühungen werden in diesem Jahr durch die Absatzschwierigkeiten, mit denen die Zellulosefabriken zu kämpfen haben, unterstützt. Die Ausfuhrminderung beträgt bei der finnländischen Zellulose zwischen 1937 und 1938 für die Zeit von Januar—Juli 82 819 t, Januar—September 29 253 t, Januar—November 143 615 t.

Erzeugung von Schnittholz, Zellstoff usw. Die Produktion der Sägemühlen Finnlands betrug im dritten Quartal 1938 rund 200 000 Stds. gegen 330 000 Stds. im Vorjahr und in den ersten 9 Monaten 1938 800 000 gegen 1 050 000 Stds. Die Zellstoffherzeugung erreichte im dritten Quartal 349 000 (i. V. 380 000) t, die Papierherzeugung 149 000 (168 000) t und die Sperrholzproduktion 56 000 (68 000) cbm. Die Auftragsbestände sind weiter gesunken.

Polen.

Zollermässigung. Auf Grund einer Verordnung des Finanzministers vom 20. 12. 38 können Hechte zu einem ermässigten Zollsatz von 26 Zl. und Zander zum Satz von 50 Zl je 100 kg mit ministerieller Genehmigung eingeführt werden. Die Verordnung ist am 22. 12. 38 in Kraft getreten und gilt bis zum 1. 3. 39.

Bemühungen um den kanadischen Markt. Zwischen dem Premierminister der Provinz Quebec und dem polnischen Generalkonsul haben Besprechungen stattgefunden über die Möglichkeit einer Zunahme des gegenseitigen Warenaustauschs. Man stellte dabei fest, dass die Einfuhr grösserer

Mengen polnischer Textilien in Quebec in Anbetracht der bestehenden grossen kanadischen Eigenindustrie unerwünscht sei.

Konkurrenz Gdingens im sowjetrussischen Transit. Als Ergebnis der zwischen Polen und Sowjetrussland aufgenommenen Wirtschaftsverhandlungen erwartet man in polnischen Wirtschaftskreisen, dass der gegenseitige Güteraustausch sich stark beleben wird. Die Gdingener Haienkreise nehmen an, dass diese Verhandlungen auch ihrem Hafen zugute kommen werden, und dass im besonderen Sowjetrussland sich nunmehr auch des Gdingener Haiens für seinen Transitverkehr bedienen wird.

Rückgängige Zuckerherzeugung. Die Zuckerrübenenernte Polens war im verflossenen Jahr mittelmässig und da auch der Zuckergehalt der Rüben niedriger als 1937 war, so konnten nur rund 4 900 000 dz Zucker hergestellt werden entgegen der von der Regierung vorgesehenen Erzeugung von 5 150 000 dz. Infolge dessen werden für die Ausfuhr nur etwa 500 000 dz zur Verfügung stehen.

Sowjetrussland.

Verlängerung des Handelsabkommens mit Deutschland. In Berlin wurde am 19. 12. 38 zwischen der deutschen Regierung und der dortigen sowjetrussischen Handelsvertretung vereinbart, die für 1938 abgeschlossenen deutsch-sowjetrussischen Wirtschaftsvereinbarungen auch für 1939 beizubehalten.

Güteraustausch mit England. Es wird von englischer Seite darauf hingewiesen, dass Russland auf Grund des englisch-russischen Handelsabkommens viel mehr englische Erzeugnisse hätte kaufen müssen. In den ersten neun Monaten hat England aus Russland für 13,7 Mill. £ Waren bezogen und für 4,4 Mill. £ dorthin exportiert. ausserdem betragen die englischen Reexporte nach Russland (hauptsächlich über London gehandelte Rohstoffe) 8,5 Mill. £.

Englische Bergbauansprüche. Die Aktiengesellschaft Russian Antracite Collieries, die bis zur russischen Revolution Kohlengruben in Russland besass, hat auch 1938 eine Generalversammlung abgehalten, um dadurch zu unterstreichen, dass sie ihre Ansprüche auf das Eigentum an ihren ehemaligen Besitzungen weiter aufrechterhält. Die Angelegenheit wurde 1918 dem Aussenamt übertragen und hat bisher keine Erledigung gefunden.

Misstände in der Holzwirtschaft. Eine zur Untersuchung der Lage der Holzindustrie gebildete Kommission stellte fest, dass bis zum 1. 11. 38 das Programm für den Holzeinschlag nur zu 44% und für die Abfuhr nur zu 52% erfüllt war. Zugleich war die Verschuldung den Arbeitern gegenüber auf 44 Mill. Rbl. angewachsen. An die Eisenbahnen habe das Volkskommissariat in 6 Monaten über 3 Mill. Rbl. Standgeld als Strafe zahlen müssen und in dieser Zeit nur den zehnten Teil der angeforderten Wagen befrachtet.

Sperrholzindustrie. Die Herstellung von Sperrholz hat sich 1938 in den ersten 9 Monaten mit rund 490 000 cbm auf dem Stand der vorjährigen Menge (99,1%) gehalten, doch wurde bisher der Jahresplan nur zu 65,4% erfüllt. Die Ausfuhr erreichte, verglichen mit 1937, folgendes Ausmass:

	1. Viertel		2. Viertel	
	1000 t	Mill. Rbl.	1000 t	Mill. Rbl.
1937	20,62	5,207	34,70	9,631
1938	6,23	1,972	30,48	11,609
1938 in ‰ zu 1937	30,2	37,9	87,9	120,4
	3. Viertel		4. Viertel	
	1000 t	Mill. Rbl.	1000 t	Mill. Rbl.
1937	32,01	10,154	87,32	24,993
1938	21,24	6,201	57,95	19,782
1938 in ‰ zu 1937	66,0	61,1	66,4	79,2

Schnittholzerzeugung und -ausfuhr. Die Sägewerke Sowjetrusslands sind im Jahr 1938 nur mangelhaft mit Rohmaterial versorgt worden und ist infolge dessen auch ihre Erzeugung von Quartal zu Quartal hinter dem Plan zurückgeblieben, wie aus folgender Aufstellung ersichtlich ist:

	1. Viertel	2. Viertel	3. Viertel	Insgesamt in 9 Monaten
	in Mill cbm			
Tatsächliche Erzeugung	3,43	2,87	4,56	10,36
in % der Vierteljahrpläne	88	76,5	75	50,8 (d. Jahrespl.)

Die Ausfuhr von Schnittholz gestaltete sich mengen- und wertmässig nachstehend:

	1. Viertel		2. Viertel	
	1000 t	Mill. Rbl.	1000 t	Mill. Rbl.
1937	33,26	2,828	636,07	75,148
1938	20,28	2,840	310,87	35,42
1938 in ‰ zu 1937	61,0	100,5	48,9	47,1
	3. Viertel		4. Viertel	
	1000 t	Mill. Rbl.	1000 t	Mill. Rbl.
1937	1114,35	137,262	1783,68	215,238
1938	765,71	77,671	1096,87	115,931
1938 in ‰ zu 1937	68,71	56,6	61,5	53,9

Ein Vergleich der Schnittholzerzeugung von 10,86 Mill. cbm mit der Schnittholzausfuhr von rund 2 Mill. cbm ergibt, dass die Ausfuhr kaum 20% der erzeugten Menge ausmacht. Jedenfalls dürfte das Schnittholzausfuhrkontingent von 885 000 Standard — den Standard zu 4,75 cbm gerechnet — nicht voll ausgenützt werden.

Holzausfuhr. Die Holzausfuhr Sowjetrusslands stellte sich in den ersten 9 Monaten 1938 und nach Vierteljahre aufgeteilt gegenüber dem Vorjahr folgendermassen:

	1937		1938		1938 in % zu 1937	
	1000 t	Mill. Rbl.	1000 t	Mill. Rbl.	mengen- mässig	wert- mässig
1. Viertel	132,78	10,358	46,06	6,138	34,7	59,2
2. Viertel	1431,71	114,153	648,82	62,136	45,3	54,4
3. Viertel	2323,69	197,219	1291,60	107,475	55,6	54,5
9 Monate	3888,09	321,730	1986,48	175,749	51,1	54,6

Schon 1937 wies die Holzausfuhr gegenüber 1936 einen mengenmässigen Rückgang von 15,6% auf, wobei allerdings eine wertmässige Steigerung von 21,8% zu verzeichnen war. Diese Tendenz des mengenmässigen Rückganges setzte sich auch 1938 fort. In den 9 Monaten 1938 betrug die Ausfuhr 1 986 480 t oder 51,1% der im Vorjahr in der gleichen Periode ausgeführten Menge (3 888 090 t). Wertmässig ist die Ausfuhr jedoch um 43,4% zurückgegangen.

Rückständige Leistungen der Eisenindustrie. Die Eisenindustrie im Ural hat in den ersten 11 Monaten 1938 ihren Erzeugungsplan in Eisen zu 74%, in Stahl zu 64% und in Walzerzeugnissen zu 65% erfüllt. Im Laufe des ganzen Jahres litten der »Industrija« zufolge die Betriebe unter mangelnder Versorgung mit Heizmaterial und Elektroenergie. Die Hochöfen standen 30% der Kalenderzeit still; noch grösser war die Zahl der Feierschichten in den Stahl- und Walzwerken.

Verstärkter Luftverkehr mit Schweden. Sowjetrussland hat mit dem schwedischen Aerotransport ein Abkommen getroffen, wonach die Linie Stockholm—Moskau, die 1937 und 1938 nur jeweils drei Monate in der Saison befliegen wurde, künftig sechs Monate aufrechterhalten werden soll. Der Verkehr wird am 3. 5. 39 aufgenommen und bis zum 4. 11. aufrechterhalten werden. Die Linie wird, wie schon in den letzten Jahren, über Riga geführt und an allen Wochentagen befliegen.

AUSLAND

Deutschland.

Erleichterung der Einfuhr. Laut einer am 17. 12. 38 erlassenen Verordnung ist die Einfuhr von Wacholderbeeren zur Gewinnung von ätherischen Ölen, sowie die Einfuhr von Kunstkautschuk und wolframsauerem Kalk zur Herstellung von Wolframmetall vom Einfuhrzoll befreit worden.

Neue Fassung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung. Der Reichswirtschaftsminister hat neue Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung bekanntgegeben, die am 22. 12. 38 veröffentlicht worden sind.

England.

Zollvergütung für Spulenh Holz. Das britische Schatzamt erhöhte mit Wirkung ab 31. 12. 38 die Zollvergütung für viereckig geschnittenes Holz, das zur Herstellung von Rabbethspulen, Garnrollen und Einschussgarnrollen benutzt wird. Die Erhöhung der Zollvergütung hängt mit einer Erhöhung des durchschnittlichen Zollsatzes auf eingeführtes Holz der erwähnten Art zusammen.

Frankreich.

Zollfreie Einfuhr von ölhaltigen Futterkuchen. Laut Dekret vom 30. 11. 38 ist die Einfuhr von Futterkuchen aus Leinsamen, Palmkernen und anderen Saaten vom Zoll befreit worden.

Diskontänderung. Die Bank von Frankreich hat am 25. 11. 38 ihren Diskontsatz auf 2½% herabgesetzt. Der bisherige Satz von 3% war seit 28. 9. 38 in Kraft.

Vereinigte Staaten.

Der schwedische Holzmarkt. Nach neuesten Berichten hatte Schweden mit Mitte Dezember 670 000 Stds. Holz von denjenigen Qualitäten verkauft, die der ETEC-Ausfuhrregelung unterworfen sind. Hierzu kommen ausserdem ca. 60 000 Stds. Kistenbretter. In den letzten Wochen ist am Ausfuhrmarkt eine gewisse Belebung der Abschlussstätigkeit zu verzeichnen gewesen. Als bedeutender Käufer ist England aufgetreten, wohin zahlreiche Abschlüsse für prompte Lieferung getätigt sind. Gleichzeitig haben aber auch einige Verkäufe nach den Niederlanden, Belgien und sogar wieder nach Frankreich stattgefunden. Für nächstjährige Lieferung sind bislang nur einige Spezialverkäufe zustande gekommen. Diese Zurückhaltung erklärt sich daraus, dass die Importeure zunächst die neuen Preise Sowjetrusslands abwarten wollen, ehe sie neue Engagements einzugehen wünschen.

Uebrig es Ausland.

Neue Einfuhrabgabe in Belgien. Der Ministerrat vom 10. 12. 38 beschloss die Einführung einer Lizenzsteuer von 2% auf die Einfuhr von kontingentierten Waren. Diese Massnahme entspringt dem Wunsche der Regierung, die Budgetschwierigkeiten herabzusetzen.

Wirtschaftsrat in der Tschechoslowakei. Die Regierung hat beschlossen, beim Ministerpräsidenten einen Staatlichen Wirtschaftsrat zu errichten. Er soll die Regierung in Fragen der Wirtschaft, der Finanzen und der sozialen Fürsorge beraten. Der Wirtschaftsrat wird eine gesamtstaatliche Einrichtung darstellen, wobei die Slowakei und Karpathorussland vertreten sind; der Wirtschaftsrat wird 65 Mitglieder zählen. Je 8 Mitglieder stellen die Landwirtschaft, die Industrie, Gewerbe, Handel, die Verkehrsunternehmen und das Geld- und Versicherungswesen; 15 Mitglieder ernennt die Regierung aus den Reihen der volkswirtschaftlichen und technischen Fachleute.

Bierausfuhr in Blechdosen aus der Tschechoslowakei. Das tschechoslowakische Exportinstitut verhandelt zur Zeit mit der Zentrale der Brauereiorganisationen über die Möglichkeiten der Abfüllung von Bier in Blechdosen, die bekanntlich in den Vereinigten Staaten schon gebräuchlich sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die gegenwärtige Ausfuhr besonders unter Flaschenmangel leidet. Es soll sich um Halbliterbüchsen handeln, die leicht transportfähig sind und leichter gekühlt werden können; ausserdem sind sie billiger als Flaschen.

Erhöhung der Preiszuschläge für Fettwaren in der Schweiz. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 30. 12. 38 die Preiszuschläge auf eingeführte Fette, Öle und Ölf Früchte neugeordnet. Dadurch ist mit Wirkung vom 30. 12. 38 der Zuschlag von 36 Fr. je 100 kg erhöht worden. Diese Massnahme soll den Absatz schweizerischer Butter erhöhen.

Weiter sind in der Schweiz durch ein Gesetz vom 27. Dezember 1938 auch Preiszuschläge für importierte Futtermittel, sowie für Stroh, Torfstreu und Saatkartoffeln eingeführt worden.

Einfuhrbewirtschaftung in Italien. Die italienische Aussehenhandelspolitik ist zur Zeit in einer Umbildung in Richtung auf eine straffere Kontrolle der Einfuhr begriffen. Zwar schliesst der Handel in den ersten 11 Monaten 1938 wesentlich günstiger ab als 1937, doch ist noch immer ein Einfuhrüberschuss von 2,74 Mrd. Lire vorhanden bei einer Einfuhr von 9,86 Mrd. Lire. Um die Einfuhr von Roh- und Halbwaren nach Möglichkeit zu beschränken, sind Einfuhrkompanien ins Leben gerufen worden, d. h. Zusammenfassungen aller bisherigen Einführer einer Branche unter halbstaatlicher Leitung, die beim Einkauf auf dem Weltmarkt geschlossen auftreten werden, um preismässige Entgegenkommen zu erzwingen, und die gleichzeitig die Abnahme italienischer Waren beim Einkauf vereinbaren wollen. Da diese Form des Einkaufs nur bei Massenwaren mit Erfolg betrieben werden kann, erstreckt sich auch die Gründung der bisherigen Gesellschaften nur auf solche Erzeugnisse wie Kaffee, Kolonialwaren, Holz und Fische.

WELTWIRTSCHAFT

Internationales Weinamt. Am 20. und 21. 12. 38 fand in Paris eine Sitzung des Internationalen Weinamts statt, zu der Vertreter aus Frankreich, Deutschland, Spanien, Portugal und einigen anderen Weinerzeugerländern erschienen waren. Auch Vertreter von Weineinfuhrländern waren erschienen. Der vornehmliche Zweck der Pariser Tagung war die Vorbereitung zur Abfassung eines Internationalen Weinbau- und Weinwörterbuches, gleichzeitig wurden aber auch sonstige Fragen, die mit dem Weinbau, der Pflege des Weins und des Weinabsatzes zusammenhängen, besprochen. Der nächste Kongress soll 1939 in Dresden stattfinden.

INLÄNDISCHE GESETZGEBUNG

(Nichtamtliche Übersetzung)

VERORDNUNG DES FINANZMINISTERS.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 297 v. 31. Dezember 1938)

1. Alle Aktien- und Anteilgesellschaften haben ihre Satzungen durch diesbezügliche Änderungen dem Gesetz über Aktien- und Anteilgesellschaften anzugleichen. Als Grundlage sind die vom Finanzministerium ausgearbeiteten Mustersatzungen zu nehmen.

2. Der Entwurf der Satzungsänderung ist vom Vorstand der Generalversammlung vorzulegen, die bis zum 30. April 1939 über die Annahme der Satzungsänderungen zu beschliessen hat. Nach Annahme der Änderungen durch die Generalversammlung hat der Vorstand innerhalb eines Monats dem Finanzministerium ein Gesuch um Bestätigung der angenommenen Satzungsänderungen einzureichen, unter Beifügung des Textes der Änderungen in 5 Exemplaren und einer Abschrift des Protokolls der Generalversammlung.

3. Die Satzungsänderungen sind nach ihrer Bestätigung für Rechnung der Gesellschaft in der Zeitschrift »Economists«, die Bestätigung jedoch im »Valdības Vēstnesis« zu veröffentlichen.

4. Aktien- und Anteilgesellschaften, die in der in Pkt. 2 vorgesehenen Frist über die Angleichung der Satzungen an das Gesetz keinen Beschluss gefasst oder im Lauf eines Monats nach Annahme des Angleichungsbeschlusses die Änderungen nicht zur Bestätigung eingereicht haben, oder deren Satzungsänderungsgesuch abgelehnt wird, haben nach Massgabe der Übergangsbestimmungen des Gesetzes im Lauf der nächstfolgenden 6 Monate die Liquidation aufzunehmen. Im anderen Falle setzt der Finanzminister Liquidatoren für die Gesellschaft ein und überträgt ihnen die Liquidation der Gesellschaft nach der im Gesetz vorgesehenen Ordnung.

5. Gesellschaften, die während des Erlasses dieser Verordnung sich in Liquidation befinden, haben diese bis zum 31. Dezember 1940 durchzuführen. Die Bestimmungen der Punkte 1—4 dieser Verordnung finden auf diese Gesellschaften keine Anwendung.

(Nichtamtliche Übersetzung).

Verordnung des Finanzministers.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 295 v. 29. Dezember 1938)

Auf Grund des Art. 142 des Gesetzes über Aktien- und Anteilgesellschaften befreie ich bis auf weiteres Aktien- und Anteilgesellschaften mit einem Grundkapital von Ls 100 000,— oder weniger von der obligatorischen Prüfung durch vereidigte Revidenten.

Riga, den 28. Dezember 1938.

(Nichtamtliche Übersetzung).

Instruktion über die obligatorische Revision von Aktien- und Anteilgesellschaften durch vereidigte Revidenten.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 295 v. 29. Dezember 1938)

I.

Die obligatorische Prüfung durch vereidigte Revidenten (Art. 138—139 des Gesetzes über Aktien- und Anteilgesellschaften) erstreckt sich auf das ab 31. Dezember 1938 laufende Geschäftsjahr der Aktien- und Anteilgesellschaften.

II.

Vereidigte Revidenten zur obligatorischen Prüfung von Aktien- und Anteilgesellschaften sind von der Handels- und Industriekammer Lettlands für jedes laufende Geschäftsjahr bis zum 1. April des betreffenden Kalenderjahres anzufordern.

Riga, den 28. Dezember 1938.

(Nichtamtliche Übersetzung).

Gebührentaxe für vereidigte Revidenten bei der Handels- und Industriekammer Lettlands.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 295 v. 29. Dezember 1938)

(Erlassen auf Grund der §§ 16 und 17 des Gesetzes über vereidigte Revidenten).

1. Staatliche und kommunale Behörden und Unternehmen, private Vereine, Verbände, Unternehmen und Personen zahlen der Handels- und Industriekammer Lettlands eine Gebühr für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der vereidigten Revidenten nach dieser Gebührentaxe, sofern über die Höhe der Gebühr mit dem vereidigten Revidenten nicht eine freiwillige schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.

2. Die Höhe der Gebühr wird nach der Zeit berechnet, die zur Ausführung des betreffenden Auftrages aufgewandt worden ist, wobei vereidigte Revidenten für jede Stunde eine Gebühr von Ls 3,— erhalten, Gehilfen der vereidigten Revidenten jedoch — Ls 2,—.

3. Ist die Revision ausserhalb des ständigen Wohnsitzes des Revidenten durchzuführen oder hat sich dieser zur Ausübung einer besonderen Arbeit dorthin zu begeben, so hat der die Dienstleistung des Revidenten in Anspruch Nehmende ausser der nach Pkt. 2 zu berechnenden Gebühr dem vereidigten Revidenten (oder dessen Gehilfen) für den Unterhalt Ls 7,— je Tag, sowie alle Reisekosten zu vergüten.

Die Kosten des Unterhalts sind nach den auf der Reise verbrachten Kalendertagen zu berechnen, mit Einschluss des Tages der Abreise, falls die Abreise vor 20 Uhr erfolgte, und des Tages der Rückkehr, falls die Rückkehr nach 4 Uhr erfolgte.

4. Die nach dieser Taxe berechnete oder auf Grund einer Einigung festgesetzte Gebühr ist in die Kasse der Handels- und Industriekammer Lettlands innerhalb 7 Tagen einzuzahlen, nachdem der vereidigte Revident dem zu revidierenden Unternehmen die Höhe der Gebühr mitgeteilt hat oder eine Einigung zustande gekommen ist.

5. Die Kammer hat das Recht, eine Hinterlegung oder die Leistung einer Sicherheit für die voraussichtlichen Gebühren und übrigen Unkosten bei der Kasse der Kammer zu verlangen, sowie eine Anzahlung vor der endgültigen Festsetzung der Gebührensumme.

6. Die Kammer zahlt dem vereidigten Revidenten oder dessen Gehilfen die zustehende Gebühr, wobei von der Summe, die der die Dienste des Revidenten in Anspruch Nehmende eingezahlt hat, 10% zugunsten der Kammer zum Unterhalt des Instituts der vereidigten Revidenten, in Abzug gebracht werden.

Anmerkung. Von den Reise- und Unterhaltsvergütungen werden keine Abzüge gemacht.

7. Die Vereinbarung zwischen dem zu revidierenden Unternehmen und dem vereidigten Revidenten über die der Kammer zu zahlende Gebühr ist schriftlich niederzulegen und von ersterem innerhalb 7 Tagen nach Bestellung des Revidenten der Kammer mitzuteilen.

8. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem die Dienste des Revidenten in Anspruch Nehmenden und dem vereidigten Revidenten entscheidet die Kammer.

Riga, den 13. Dezember 1938.

(Siehe 3. Umschlagseite).